

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



**DIJuF**

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht  
(DIJuF) e. V.**

**vom 30. Januar 2009**

**zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung  
und Stabilität in Deutschland“ vom 27. Januar 2009**

**Auswirkungen des einmaligen Kinderbonus auf das Unter-  
haltsrecht durch Art. 5**

### **I. Vorbemerkung**

Die vorgesehene Regelung zum einmaligen Kinderbonus ist in einem praktisch sehr wesentlichen Punkt widersprüchlich und sozialpolitisch mehr als fragwürdig. Unterhaltsberechtigten Kindern wird der Kinderbonus durch Anrechnung auf den Unterhalt vorenthalten. Dies trifft nicht nur ausgerechnet die Haushalte der Alleinerziehenden als der Personengruppe, die besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist, sondern erzeugt auch einen – sachlich nicht zu rechtfertigenden – enormen Verwaltungsaufwand bei der Verrechnung mit den Kindesunterhaltsansprüchen in Jugendämtern, Familiengerichten und anderen Behörden.

## 1. Problem

Einerseits wird zu Recht ausdrücklich festgelegt, dass der Kinderbonus als Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderem Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen des Kindes gilt. Auch der staatliche Unterhaltsvorschuss nach § 1 UVG wird nicht etwa durch Anrechnung verringert.

Andererseits legt aber die Gesetzesbegründung nahe: Dieser einmalige Kinderbonus soll *unterhaltsrechtlich* wie Kindergeld behandelt werden. Folglich soll er in entsprechender Anwendung des § 1612 b BGB den Unterhaltsanspruch des Kindes im Monat der Zahlung durch Anrechnung verringern. Damit werden unterhaltsberechtigter Kinder insbesondere alleinerziehender Elternteile gravierend benachteiligt. Ihr Barunterhalt wird im Monat der Auszahlung um 100 Euro (Volljährige) bzw. 50 Euro (Minderjährige) gekürzt.

Das erklärte Ziel, durch den Kinderbonus „gezielt und kurzfristig ein(en) zusätzlichen Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur“ zu schaffen, wird daher bei unveränderter Übernahme der vorgesehenen Regelung glatt verfehlt.

Dieses Ergebnis werden die betroffenen Eltern nicht verstehen und als Beispiel für eine lebensferne Politikpraxis auffassen.

Zudem werden vor allem die kommunalen Jugendämter mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand belastet, weil in Zehntausenden von Unterhaltsfällen die Forderungseinziehung und die Rückstandsberechnungen korrigiert werden müssen. In nahezu jedem dieser Fälle wird den betreffenden Elternteilen erklärt werden müssen, dass hier kein gesetzgeberisches Versehen vorliegt, sondern entgegen der politischen Ankündigung von vornherein beabsichtigt war, den Kindern den angekündigten Bonus nur zur Hälfte oder gar nicht zukommen zu lassen.

Hinzu kommt: Während der Gesetzgeber die Nichtanrechnung der Einmalzahlung auf Sozialleistungen ausdrücklich festschreibt, kommt die Absicht der Anrechnung auf den Unterhalt durch entsprechende Anwendung des § 1612 b BGB nur in der Begründung zum Ausdruck. Hält ein Elternteil mit guten Gründen die vom Schuldner entsprechend gewünschte Anrechnung für ungerecht und vollstreckt aus einem bestehenden Unterhaltstitel, ohne die Einmalzahlung zu berücksichtigen, ist nicht ausgeschlossen, dass ihm ein Gericht darin recht gibt. Es könnte demnach eine Vielzahl von Gerichtsverfahren um diese vom Gesetzgeber zwar mit einer Meinungsäußerung

begleitete, aber nicht verbindlich geregelte Frage geben. Die Verwirrung wäre vollständig, wenn verschiedene Familien- oder Vollstreckungsgerichte dies jeweils unterschiedlich beurteilten und mangels Erreichen des Beschwerdewerts eine obergerichtliche Klärung nicht möglich wäre.

## 2. Lösung

Ebenso wie bei Sozialleistungen wird die Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch ausgeschlossen, indem Art. 5 um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Er ist auch nicht gemäß § 1612 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.“

Folgerichtig wird in der Begründung „Zu Art. 3 (§ 6 Absatz 3 – neu – Bundeskindergeldgesetz)“ folgender Satz gestrichen:

„Auf den Barunterhaltsanspruch von Kindern ist der Einmalbetrag in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 1612 b BGB) anzurechnen.“

## II. Gesetzesentwurf

### 1. Gesetzestext

Der Entwurf sieht in Art. 3 eine Änderung des **§ 6 BKGG** durch **Anfügung eines Absatzes 3** vor:

„(3) Für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

Art. 5 bestimmt unter der Überschrift „**Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus**“ Folgendes:

„Der nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlende Einmalbetrag ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Einmalbetrag mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.“

## 2. Einzelbegründung

Unter „**Begründung, A. Allgemeiner Teil**“ wird als Begründung allgemein angegeben:

„Darüber hinaus erhalten alle Kindergeldberechtigten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind (Kinderbonus), die beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Von dieser Leistung profitieren insbesondere Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie Bezieher von Sozialleistungen, die einen großen Teil ihres Einkommens für Konsumzwecke aufwenden müssen. Bei Haushalten mit höheren Einkommen bleibt der Entlastungseffekt auf die Wirkungen der Freibeträge für Kinder begrenzt, indem auch die Einmalzahlung bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 mit den Freibeträgen verrechnet wird.“

Als Begründung wird unter „**Zu Artikel 3 (§ 6 Absatz 3 – neu – Bundeskindergeldgesetz)**“ angegeben (Hervorhebungen in Fettdruck durch Verf.):

„Über den bereits im Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 enthaltenen Förderschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab 2009) hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen. Um dies zu gewährleisten, muss der Einmalbetrag auch bei Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen.“

**Auf den Barunterhaltsanspruch von Kindern ist der Einmalbetrag in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 1612b BGB) anzurechnen.**

Die Regelung erfolgt in einem gesonderten Gesetz, um eine Vielzahl von Änderungen in den einzelnen Sozialgesetzen zu vermeiden.“

### III. Kritik an vorgesehener Regelung

Die vorgesehene Anrechnung des Kinderbonus in entsprechender Anwendung des § 1612 b BGB wirft eine Fülle von Verrechnungsfolgen auf, die in vielen Fällen einen extrem erhöhten Verwaltungsaufwand darstellen.

**Beispielsberechnung 1:** Für das 4-jährige Kind A, das von einem Elternteil betreut wird, hat der andere Elternteil monatlichen Barunterhalt in Höhe von 100 % Mindestunterhalt abzüglich hälftigen Kindergelds zu leisten. Dies entspricht einem monatlichen Zahlbetrag in Höhe von (281 Euro – 82 Euro =) 199 Euro. Im Auszahlungsmonat des Kinderbonus sind dagegen in entsprechender Anwendung des § 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB nur (199 Euro –  $\frac{1}{2} \times 100$  Euro =) 149 Euro zu zahlen.

Wird für ein Kind getrennt lebender Eltern von einem Elternteil Barunterhalt gezahlt, so führt die entsprechende Anwendung des § 1612 b BGB im Auszahlungsmonat des Kinderbonus dazu, dass für das Kind 50 Euro weniger Unterhalt gezahlt werden muss. Wie die Beispielsberechnung 1 auch zeigt, kommen die verbliebenen 50 Euro ausschließlich dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zugute. Auch wenn die sozialpolitische Zielsetzung des Kinderbonus, Familien mit geringerem und mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zu stärken, beiden Elternteilen zugute kommen soll, so kommt hiervon – wie die Beispielsberechnung zeigt – bei Kindern getrennt lebender oder geschiedener Eltern nur die Hälfte an. Hierdurch werden gerade Kinder alleinerziehender Elternteile besonders benachteiligt. Zudem erwächst durch die Anrechnung des Kinderbonus der Verwaltung in den Jugendämtern ein großer Aufwand: In allen Bestandschaftsfällen müssen die Rückstandsrechnungen und laufenden Zahlungseingänge angepasst werden.

**Beispielsberechnung 2:** Der betreuende Elternteil im Berechnungsbeispiel 1 steht im Bezug von SGB II-Leistungen; die Barunterhaltszahlung des anderen Elternteils wird der Bedarfsgemeinschaft Betreuender Elternteil/Kind als Einkommen angerechnet. Im Auszahlungsmonat des Kinderbonus erhält der betreuende Elternteil nur 149 Euro und nicht – wie sonst – 199 Euro Kindesunterhalt.

Obwohl der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden soll, steht der Bedarfsgemeinschaft geringes „Einkommen aus Kindesunterhalt“ zur Verfügung. Diese Folge schafft gravierende Ungerechtigkeiten im Vergleich zu Bedarfsgemeinschaften, denen keine Unterhaltszahlungen zufließen.

**Beispielsberechnung 3:** Für den 19-jährigen Abiturienten B, der zusammen mit einem Elternteil in einem Haushalt lebt, hat der allein barunterhaltspflichtige Elternteil monatlichen Unterhalt in Höhe von 100 % Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergelds zu leisten. Dies entspricht einem monatlichen Zahlbetrag in Höhe von (432 Euro – 164 Euro =) 268 Euro. Im Auszahlungsmonat des Kinderbonus sind dagegen in entsprechender Anwendung des § 1612 b Abs. 1 Nr. 2 BGB nur (268 Euro – 100 Euro =) 168 Euro zu zahlen.

Wie Beispielsberechnung 3 zeigt, kommt der Kinderbonus hier ausschließlich dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zugute. Aufgrund der vorgesehenen Anrechnungsvorgabe verbleibt der in einem Haushalt lebenden Gemeinschaft Elternteil/Kind dagegen nichts vom ausgezahlten Kinderbonus. Die beabsichtigte Stärkung geht für diese Familie vollkommen ins Leere.

#### **IV. Zusammenfassende Bewertung**

Der Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung über die Nichtanrechnung der Einmalzahlung auf den Unterhalt mit der Folge, dass im Gegenteil sogar nach Meinung der Bundesregierung § 1612 b BGB entsprechend gelten soll, führt dazu, dass in einer Fülle von Anwendungsfällen ein „Beitrag zum Konjunkturaufschwung“ von vornherein nicht erreicht werden kann. Die Regelung enttäuscht die Erwartung betreuender Elternteile, mit der Einmalzahlung einen Vorteil in tatsächlich entsprechender Höhe für das Kind zu erhalten. Nicht zuletzt führt eine Anrechnung in Zehntausenden von Unterhaltsfällen zu einer Mehrarbeit von Jugendämtern und anderen Behörden sowie auch bei Gerichten. Hierbei ist keineswegs gesichert, dass sich eine einheitliche Rechtsprechungspraxis herausbildet.

Eine angemessene Lösung, nicht zuletzt im Interesse der nach der Gesetzesintention zu begünstigenden Kinder und der für sie tatsächlich sorgenden Eltern, kann nur in Folgendem bestehen: Der Gesetzgeber stellt durch Ergänzung des Art. 5 und Streichung des entgegenstehenden Satzes in der Begründung ausdrücklich klar, dass eine Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch zu unterbleiben hat.

Dies wäre im Übrigen auch insoweit konsequent, als im vergleichbaren Fall des Elterngelds in § 10 Abs. 1 BEEG eine Anrechnung auf andere einkommensabhängig gezahlte Sozialleistungen bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich ausgeschlossen ist. Hierdurch wird ein Gleichklang zwischen Sozialrecht und Unterhaltsrecht herge-

stellt. Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber ausgerechnet im Fall des Kinderbonus wieder einmal ein weiteres Beispiel für fehlende Abstimmung zwischen Sozialrecht und Unterhaltsrecht geben will, noch dazu in einem besonders sensiblen und mit hohen politischen Erwartungen besetzten Bereich.